



**AMT FÜR UMWELT
KANTON APPENZELL AUSSERRHODEN**

**SCHUTZAREAL-REGLEMENT
FÜR QUELLFASSUNGEN MOOSHALDE**



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Grundwasserschutzareale und deren Ziele	3
Art. 3	Wegleitung des Bundes	4
Art. 4	Kontrolle der Einhaltung der Schutzarealvorschriften	4
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität	4
Art. 6	Informationspflicht.....	4
2.	ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN	5
Art. 7	Grundsatz	5
2.1	BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA3	5
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 9	Bauten und Anlagen / Grundsatz	5
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	5
Art. 11	Schmutzwasserleitungen	6
Art. 12	Verkehrsanlagen	6
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen	6
Art. 14	Geländeänderungen und Materialentnahmen	6
Art. 15	Deponien und Ablagerungen	7
2.2	BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA1	7
Art. 16	Allgemeine Beschränkungen	7
Art. 17	Zutritt	7
3.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	7
Art. 18	Schmutzwasserleitung im Schutzareal SA1	7
4.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN	8
Art. 19	Grundsatz.....	8
Art. 20	Fristen	8
4.1	BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA3	8
Art. 21	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	8
Art. 22	Schmutzwasserleitungen	8
Art. 23	Verkehrsanlagen	8
Art. 24	Landwirtschaftliche Anlagen	9
4.2	BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA1	9
Art. 25	Schmutzwasserleitungen	9
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 26	Verfügungen.....	10
Art. 27	Anmerkung im Grundbuch	10
Art. 28	Strafbestimmungen	10
Art. 29	Inkrafttreten	10
6.	GENEHMIGUNG UND ERLASS	11



In Anwendung von Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 71 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer vom 16. Februar 2004 (bGS 814.0; Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; abgekürzt UGsG) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das differenzierte Grundwasserschutzareal der Quelfassungen Mooshalde:

Koordinaten der Quellschächte:

Nr. 5.1: 2'739'838 / 1'247'396 Nr. 8: 2'739'883 / 1'247'338 Nr. 9.1: 2'739'985 / 1'247'312

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzarealplans "Differenziertes Grundwasserschutzareal um die Quelfassungen Mooshalde", Plan Nr. 3010184/1 (Geologiebüro Lienert & Haering AG), datiert vom 7. Mai 2026 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechts sowie der Wald-, der Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Waldstatt¹ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung² vor.

Sanierung, Um- und Ausbau der Nationalstrasse richtet sich nach den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen und Verfahren. Die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen werden in den bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Dabei werden die notwendigen Stellungnahmen und allfällige notwendige Bewilligungen eingeholt sowie eine Interessenabwägung vorgenommen mit dem Ziel, eine Gefährdung der Fassungsanlage und des Grundwassers auszuschliessen.

Art. 2 Grundwasserschutzareale und deren Ziele³

Mit Grundwasserschutzarealen werden geeignete Gebiete im Hinblick auf eine künftige Grundwasserbewirtschaftung vorsorglich gesichert. Es wird so ausgeschieden, dass Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen zweckmässig festgelegt und Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden können.

Im Grundwasserschutzareal dürfen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche die künftige Grundwasserbewirtschaftung beeinträchtigen können.

¹ Zonenplan und Baureglement Waldstatt vom 15. Juni 2010

² Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700); Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12. Mai 2003 (bGS 721.1); Bauverordnung (BauV) vom 2. Dezember 2003 (bGS 721.11)

³ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (Beilage 1.2)



Das Grundwasserschutzareal (Zone SA) besteht in Anlehnung an die Vorgaben für Grundwasserschutz-zonen aus dem Schutzareal SA1 und dem Schutzareal SA3.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁴ gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Kontrolle der Einhaltung der Schutzarealvorschriften

Die zuständige Gemeindebehörde überwacht die Einhaltung der Schutzarealvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich dem Amt für Umwelt. Die zuständige Gemeindebehörde kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzarealen sind dem/der Inhaber/in der Wasserfassung durch die Gemeindebaubehörde im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität⁵

Bei Bedarf ordnet das Amt für Umwelt die Untersuchung des Rohwassers an.

Die Standortgemeinde und die kantonalen Behörden (Lebensmittelinspektorat beider Appenzell und Amt für Umwelt)⁶ sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung⁷ an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen⁸ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung⁹ nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung⁷, die Gewässerschutzverordnung⁹ oder die Altlastenverordnung¹⁰ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer/innen von Grundstücken im Grundwasserschutzareal sind verpflichtet, Pächter/innen, Mieter/innen oder Nutzniesser/innen über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmer/innen, die auf den Grundstücken innerhalb des Grundwasserschutzareals arbeiten.

⁴ Wegleitung Grundwasserschutz, Bern 2004

⁵ Art. 47 GSchV (Beilage 1.2)

⁶ Lebensmittelinspektorat beider Appenzell, Departement Gesundheit und Soziales, Buchenstrasse 20, 9100 Herisau
Amt für Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

⁷ vgl. Beilage 1.9 und Beilage 1.10

⁸ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁹ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (Beilage 1.2)

¹⁰ vgl. Beilage 1.12



2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten auch für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

Landwirtschaftliche Anlagen sind je nach dem Gefährdungspotential des Grundwassers (und der Oberflächengewässer) periodisch zu kontrollieren¹¹.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr¹² für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 9 Bauten und Anlagen / Grundsatz

Bei Bauten und Anlagen ist die Baugrubensohle mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen mindestens 1 m über den wasserführenden Schichten zu errichten. Das Amt für Umwelt kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹³ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten¹⁴.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹⁵ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁶.

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. n

¹² Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)
Beilage 3: Bst. m

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁴ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹⁶ Art. 22 GSchG (Beilage 1.1)
Art. 32a GSchV und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)
vgl. Beilage 3: Bst. k



Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Die einschlägigen Richtlinien¹⁷ sind für Ausführung und Unterhalt verbindlich.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme der Anlagen und nachher periodisch gemäss den Anweisungen des Kantons¹⁸ zu überprüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen und auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen verkehren, sind je nach Gefährdung mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Für untergeordnete Strassen, auf denen keine Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen verkehren, entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch mittels baulicher Massnahmen ausgeschlossen werden können, dass Strassenabwasser punktuell versickern kann.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁹.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb des Grundwasserschutzareals und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von wenig frequentierten privaten Abstellplätzen sowie von Flurwegen und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, ist zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann²⁰.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien²¹ unter Einhaltung der darin formulierten erhöhten Anforderungen bezüglich Dichtheit zu erstellen und zu betreiben. Die Anlagen sind periodisch gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt zu kontrollieren²².

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzarealkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²³.

¹⁷ vgl. Beilage 3: Bst. a und f

¹⁸ vgl. Beilage 3: Bst. f Merkblatt Dichtheitsprüfung

¹⁹ vgl. Beilage 3: Bst. l

²⁰ Art. 3 GSchV, Abs. 3, Bst b und c (Beilage 1.2)

²¹ Art. 15 GSchG, 2. Abschnitt (Beilage 1.1)

²² vgl. Beilage 3: Bst. n

²³ Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (Beilage 1.1)



Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien und Zwischenlagern²⁴ wie auch von Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²⁵ ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist²⁶, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig. Zwischenlager solcher Stoffe sind nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA1

Zusätzlich zu den Bestimmungen für das Schutzareal SA1 gelten die Bestimmungen des Schutzareals SA3, sofern die Sachlage nicht durch den Artikel 16 geregelt wird.

Art. 16 Allgemeine Beschränkungen

Im Schutzareal SA1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁷.

Art. 17 Zutritt

Die Zone SA1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. Zaun oder Hecke). Weidegang ist nicht zulässig.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Schmutzwasserleitung im Schutzareal SA1

Die bestehende Schmutzwasserleitung im Schutzareal SA1 auf den Grundstücken Nr. 99 und 100 ist ausnahmsweise zulässig.

Es gelten die Übergangsbestimmungen für Schmutzwasserleitungen im Schutzareal SA1 (Art. 25).

Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

²⁴ 2. Abschnitt, Art. 29, Art. 36, Art. 41 VVEA (Beilage 1.5))

²⁵ Anhang 7, Art. 25 Abs. 2 VTNP (Beilage 1.7))

²⁶ vgl. Beilage 3: Bst. g

²⁷ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (Beilage 1.2);

Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (Beilage 1.4)



4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 19 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen im Grundwasserschutzareal an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen²⁸.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 20 Fristen

Die in Art. 21 bis 25 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können fallweise nach Massgabe der Gefährdung und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit durch das Amt für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA3

Art. 21 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen auf den Grundstücken Nr. 15, 42, 43, 616, 631, 632 und 633) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision den bundesrechtlichen Vorschriften²⁹ anzupassen oder stillzulegen. Der Zustand der Anlagen ist nach Anordnung des Amtes für Umwelt alle 10 Jahre zu prüfen.

Art. 22 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert eines Jahres und nachher alle sechs Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Art. 23 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert eines Jahres mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mittelfristig bei Sanierungsarbeiten, spätestens jedoch im Rahmen der nächsten Gesamterneuerung den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

²⁸ Art. 31 Abs. 2 GSchV (Beilage 1.2)

²⁹ Art. 22 GSchG (Beilage 1.1)
Art. 32a GSchV (Beilage 1.2)



Art. 24 Landwirtschaftliche Anlagen

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind gemäss Anordnung des Amtes für Umwelt periodisch auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

Ausser Betrieb stehende Jauchegruben sind innert Jahresfrist fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Mistablagerungen haben auf einer Mistplatte zu erfolgen. Der Mistsickersaft muss in eine Jauchegrube abgeleitet werden.

Siloballenlager auf dem Naturboden sind verboten.

4.2 BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHUTZAREAL SA1

Art. 25 Schmutzwasserleitungen

Die bestehende Schmutzwasserleitung auf den Grundstücken Nr. 99 und 100 ist gemäss Art. 18 ausnahmsweise zulässig. Die bestehende Schmutzwasserleitung ist mittelfristig oder bei der nächsten Sanierung aus dem Schutzareal SA1 zu verlegen. Die Dichtheit der Leitung ist innert eines Jahres zu prüfen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Verfügungen

Sämtliche Bauarbeiten, Bauten und Anlagen, bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen und Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie auch Abgrabungen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Das Amt für Umwelt ist Bewilligungsbehörde soweit im vorliegenden Reglement keine andere Zuständigkeit erwähnt ist³⁰.

Das Amt für Umwelt kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen bewilligen³¹.

Art. 27 Anmerkung im Grundbuch

Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieses Grundwasserschutzareals ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglements im Grundbuch anzumerken³².

Art. 28 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³³ und des Umweltschutzgesetzes³⁴ bestraft.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft in Kraft.

³⁰ Art. 80 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1)

³¹ Anhang 4 Ziffer 222 Abs.1 lit. a GSchV (Beilage 1.2)

³² Art 84 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1)

³³ Art. 70 f. GSchG (Beilage 1.1);
Art 85 UGsG (Beilage 2.1)

³⁴ Art. 60 f. USG



6. GENEHMIGUNG UND ERLASS

Vom Gemeinderat Waldstatt
zur öffentlichen Auflage verabschiedet am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Öffentliche Auflage vom..... bis.....

Vom Departement Bau und Volkswirtschaft Appenzell Ausserrhoden
genehmigt und erlassen am:

.....

Dölf Biasotto, Regierungsrat

.....